

**II-5985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Antrag**

**No. 205/A**  
**Präs.: 01. DEZ. 1988**

der Abgeordneten Grabner

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 67/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 559/1985, wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Insoweit für andere Mietverträge, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes (§ 1) nicht unterliegen, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Kündigungsbeschränkungen des § 19 des Mietengesetzes anzuwenden waren, gelten die §§ 19 bis 23 des Mietengesetzes bis zum 31. Dezember 1991 weiter."

-2-

## Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.

-3-

## ERLÄUTERUNGEN

§ 49 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes bestimmt, daß der Kündigungsschutz gemäß dem Mietengesetz für unbebaute Grundstücke mit 31. Dezember 1988 außer Kraft tritt. Ein Auslaufen dieser Kündigungsbeschränkungen würde jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Sportanlagen, Kinderspiel- und Verkehrsübungsplätzen in vielen Fällen die Kündigung von Mietverträgen oder gegebenenfalls eine drastische Erhöhung der Mieten nach sich ziehen. Es steht jedoch außer Zweifel, daß an der Erhaltung derartiger Anlagen, Spiel- und Übungsplätze, ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Ziel des vorliegenden Antrages ist es daher, den bestehenden Rechtszustand für die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, durch die ein dem öffentlichen Interesse an derartigen Anlagen und Plätzen entsprechender Kündigungsschutz geschaffen wird. Dieser Antrag ist von der Sorge getragen, daß, sollte er nicht zeitgerecht mit 1.1.1989 in Kraft gesetzt werden, mit Beginn des nächsten Jahres die Mietverträge zahlreicher Sportanlagen, Kinderspiel- und Verkehrsübungsplätze gekündigt bzw. nur mehr unter drastisch erhöhter Mieten verlängert werden. Zu letzterem werden mangels entsprechender finanzieller Ausstattung derartige Vereine jedoch in den meisten Fällen nicht in der Lage sein. Durch diesen Antrag soll daher nicht zuletzt auch sichergestellt werden, daß sich die im internationalen Vergleich ohnedies relativ bescheidene Zahl an Sportstätten in Österreich nicht weiter verringert.